

# Schullandheim, Kind mit Vorerkrankung

Beitrag von „Ingeborg1980“ vom 23. November 2023 13:45

Lieber Zauberwald!

Ich möchte Dir den Rücken stärken.

Du planst ein Landschulheim - Du bestimmst die Regeln.

Und da Du die Aufsichtspflicht hast, kannst Du auch bestimmen, ob ein krankes Kind eine Begleitperson braucht oder nicht. Ist dem nicht so, dann kann das Kind nicht mitfahren.

Die GLK sollte am besten gemeinsam mit der SL Richtlinien von Fahrten festlegen - wenn es die nicht gibt, entstehen Unsicherheiten und die Kolleg\*innen handeln ohne gemeinsame Maxime. Aber hier bin ich abgeschweift.

Weder eine Mitarbeiterin des Jugendamtes noch Eltern können Dir vorschreiben, was Du zu tun hast - Du bist der Chef der Fahrt und Du bestimmst die Konditionen.

Dass die Dame des Jugendamtes ihren inklusive Ratschlag auch hochhalten muss, das ist klar - dennoch bist Du die aufsichtsführende Veranstalter\*in.

Ich habe ein 14 Jahren ebenso viele Fahrten gemacht - war 3x mit Fünfern im Landschulheim, 4x mit Achtklässlern, 3x mit Siebtklässler in Paris, 2x mit Oberstüflern auf der Hütte und 2x mit Sechstklässlern.

Krankheit kommt zum Glück selten vor - letztes Jahr habe ich allerdings eine/n Achtklässler\*in nicht mitnehmen können, weil sich der/die Schüler\*in im Vorfeld oft nicht an Regeln gehalten hat

und sich zudem geritzt hat. Zuvor gab es zahlreiche Beratungen mit der Sozialarbeit und der Beratungs-

stelle. Im Endeffekt habe ich dann beschlossen: nein, es ist zu gefährlich.

Deine Fahrt, Deine Regeln. Das kranke Kind braucht Begleitung und Sonderbetreuung und vor allem

auch die Möglichkeit, im plötzlichen Krankheitsfall schnell notärztliche Versorgung haben zu können.

Letzteres hast Du im LSH oft nicht.

Alles Gute für die Fahrt - so Du sie durchführst.